

Spezialreport

Pfändbarkeit von Geldleistungen für Kinder

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

aus: Riedel, Aktuelle Muster und Entscheidungshilfen zur Zwangsvollstreckungspraxis

6/12.11.3 Pfändbarkeit von Geldleistungen für Kinder

6/12.11.3.1 Arten der Geldleistungen

§ 48 Abs. 1 SGB I enthält eine Legaldefinition der Geldleistungen für Kinder. Diese umfassen

Begriff

- Kindergeld,
- Kinderzuschläge und
- vergleichbare Rentenbestandteile.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 wurden die Regelungen, die das Kindergeld betreffen und bisher im BKGG enthalten waren, teilweise in das EStG (§§ 62 ff.) aufgenommen. Die §§ 62 ff. EStG finden auf solche Anspruchsberechtigten Anwendung, die

Gesetzliche Grundlagen

1. im Inland einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
2. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - a) nach § 1 Abs. 2 EStG unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig sind oder
 - b) nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig behandelt werden.

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

Das BKGG ist dagegen auf solche Anspruchsberechtigten anzuwenden, die nach § 1 Abs. 1 und 2 EStG nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, auch nicht nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und

1. eine der Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 28 Abs. 1 SGB III beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben oder
2. als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfergesetzes erhalten oder
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausüben.

Daneben findet das BKGG dann Anwendung, wenn der Anspruchsberechtigte für sich selbst Kindergeld erhält (§ 1 BKGG).

Kinderzuschläge

Kinderzuschläge und vergleichbare Rentenbestandteile unterscheiden sich vom Kindergeldanspruch dadurch, dass sie keine für sich selbständigen Sozialleistungen darstellen, sondern Teil einer laufenden Geldleistung aus dem Recht anderer Sozialbereiche sind und an die Stelle des Kindergelds treten (vgl. § 65 EStG und § 4 BKGG). In Betracht kommen hier insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

6/12.11.3.2 Kindergeldanspruch

Das Kindergeld beträgt ab 01.01.2016

- für das erste und zweite Kind jeweils 190 €,
- für das dritte Kind 196 €,
- für das vierte und jedes weitere Kind 221 €

monatlich (§ 66 EStG bzw. § 6 BKGG).

Voraussetzung für die Zahlung des Kindergeldes ist ein darauf gerichteter Antrag an die zuständige Familienkasse der Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (§ 67 EStG; § 9 BKGG). Ab 01.01.2016 ist bei der Antragstellung die Steuer-ID anzugeben.

Familienkasse

Steht der Berechtigte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis oder erhält er Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder ist er Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde etc., so wird das Kindergeld von den entsprechenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausbezahlt.

Öffentlicher Dienst

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

6/12.11.3.3 Pfändbarkeit der Geldleistungen für Kinder

Bundeskindergeldgesetz

Die Pfändbarkeit von Kindergeld nach dem BGGG sowie sonstiger Geldleistungen für Kinder bestimmt sich nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SGB I. Danach kann ein Anspruch auf Geldleistungen für Kinder nur wegen **gesetzlicher Unterhaltsansprüche** eines Kindes, das bei der Festsetzung der Geldleistung berücksichtigt wird, gepfändet werden.

Verrechnung mit dem Arbeitseinkommen

Ebenso dürfen Geldleistungen für Kinder mit dem Arbeitseinkommen des Schuldners nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 54 Abs. 5 Satz 1 SGB I gepfändet werden können (§ 850e Nr. 2a ZPO).

§ 76 EStG

Die Pfändbarkeit des Kindergeldes, dessen nähere Ausgestaltung im EStG enthalten ist, richtet sich nach § 76 EStG. Auch hiernach kann der Anspruch auf Kindergeld nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wird, gepfändet werden.

Zusammenrechnung mit Arbeitseinkommen

Für die Zusammenrechnung mit dem Arbeitseinkommen bzw. sonstigen Sozialleistungsansprüchen des Schuldners gilt auch für das nach § 76 EStG auszuzahlende Kindergeld die Regelung des § 850e Nr. 2a ZPO.

Die Berechnung des pfändbaren Kindergelds erfolgt nach § 76 EStG bzw. § 54 Abs. 5 Satz 2 SGB I, wobei die beiden Vorschriften insoweit wortgleich formuliert sind:

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

„Gehört das unterhaltsberechtignte Kind zum Kreis der Kinder, für die dem Leistungsberechtigten Kindergeld gezahlt wird, so ist die Pfändung bis zu dem Betrag möglich, der bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergelds auf jedes dieser Kinder entfällt“ (Nr. 1 Satz 1).

Der Schuldner erhält Kindergeld für drei ihm gegenüber unterhaltsberechtignte Kinder sowie für ein Pflegekind, das er in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Beispiel 1

1. Kind	190 €
2. Kind	190 €
3. Kind	196 €
4. Kind	221 €
<hr/>	
Gesamt	807 €

Eines der unterhaltsberechtignten Kinder vollstreckt. Pfändbar ist der Gesamtkindergeldbetrag geteilt durch die Anzahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird:

$$807 \text{ €} : 4 = 201,75 \text{ €}$$

„Ist das Kindergeld durch die Berücksichtigung eines weiteren Kindes erhöht, für das einer dritten Person Kindergeld oder dieser oder dem Leistungsberechtigten eine andere Geldleistung für Kinder zusteht, so bleibt der Erhöhungsbetrag bei der Bestimmung des pfändbaren Betrags des Kindergelds nach Satz 1 außer Betracht“ (Nr. 1 Satz 2).

Zählkindervorteil

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

„Der Erhöhungsbetrag (Nr. 1 S. 2) ist zugunsten jedes bei der Festsetzung des Kindergelds berücksichtigten unterhaltsberechtigten Kindes zu dem Anteil pfändbar, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf alle Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergelds zugunsten des Leistungsberechtigten berücksichtigt werden, ergibt“ (Nr. 2).

Beispiel 2

Der Schuldner hat vier eheliche Kinder und ein nicht eheliches Kind, das bei der Mutter lebt. Das nicht eheliche Kind ist zuerst geboren. Der Schuldner erhält für seine ehelichen Kinder Kindergeld.

1. Kind	190 €	
Zählkindervorteil		0 €
2. Kind	196 €	
Zählkindervorteil		6 €
3. Kind	221 €	
Zählkindervorteil		25 €
4. Kind	221 €	
Zählkindervorteil		0 €
<hr/>		
Gesamtkindergeld	828 €	
Zählkindervorteil insgesamt		31 €

Eines der Zahlkinder vollstreckt.

Pfändbar ist zunächst der Durchschnittsbetrag aus der Differenz zwischen dem Gesamtkindergeld und dem Zählkindervorteil:

$$(828 \text{ €} - 31 \text{ €}) : 4 = 199,25 \text{ €}.$$

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

Hinzuzurechnen ist der auf alle berücksichtigten Kinder gleichmäßig aufzuteilende Zählkindervorteil:

$$31 \text{ €} : 5 = 6,20 \text{ €}$$

insgesamt pfändbar mithin 205,45 €

Bei der Pfändung zugunsten des sogenannten Zählkindes kommt lediglich die Pfändung des Zählkindervorteils in Betracht.

Der Schuldner hat drei eheliche Kinder und ein nicht eheliches Kind, das bei der Mutter lebt. Das nicht eheliche, erstgeborene Kind vollstreckt.

Beispiel 3

Der Schuldner erhält folgendes Kindergeld:

1. Kind	190 €
2. Kind	196 €
3. Kind	221 €
Zählkindervorteil	31 €

Pfändbar ist somit der auf alle vier berücksichtigten Kinder gleichmäßig aufzuteilende Zählkindervorteil:

$$31 \text{ €} : 4 = 7,75 \text{ €}.$$

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere vermögenswerte Rechte

6/12.11.3.4 Pfändungsverfahren

Zur Pfändung des Kindergeldanspruchs genügt der Erlass eines sogenannten Blankettbeschlusses. Der pfändbare Betrag ist mithin nicht ziffernmäßig, sondern lediglich mit seinen Berechnungsmerkmalen zu benennen.

Antragstellung durch den Gläubiger

Aus der Pfändung und Überweisung des Kindergeldanspruchs kann der Gläubiger freilich nur dann Geld erhalten, wenn der Schuldner seinen Kindergeldanspruch gegenüber dem Drittschuldner geltend macht. Ansonsten müsste der Gläubiger den Antrag auf Kindergeldleistungen im Namen des Schuldners stellen. Die dazu erforderlichen Unterlagen, wie etwa die Geburtsurkunde des Kindes, kann der Gläubiger vom Schuldner in Anwendung des § 836 Abs. 3 ZPO heraus verlangen.

Drittschuldner

Drittschuldnerin ist die **Familienkasse** beim Arbeitsamt bzw. die Besoldungsstelle, soweit es sich um Beschäftigte des öffentlichen Dienstes handelt. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob es sich um Kindergeld nach dem BKGG oder um ein solches nach dem EStG handelt.

Arbeiter, Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst erhalten das Kindergeld über die jeweils zuständige Bezügestelle, Drittschuldner für die Pfändung des Kindergeldes ist damit der Dienstherr vertreten durch die jeweilige Behörde.

Kontopfändung

Zur Pfändung des sich aus der Gutschrift von Kindergeld ergebenden Kontoguthabens vgl. Teil 6/12.11.4.

Teil 6: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen
und andere vermögenswerte Rechte

Muster: Pfändung des Anspruchs auf Kindergeld

Formblatt nach der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformularverordnung – ZVFFV) vom 23.08.2012, BGBl I S. 1822, Anlage 3 unter „Anspruch G“ wie folgt ergänzen:

... Gepfändet wird der angebliche Anspruch des Schuldners gegen die Agentur für Arbeit – Familienkasse – in ... – Drittschuldner – auf Auszahlung des Kindergeldes, und zwar in Höhe des für den Gläubiger als ... – Zahlkind – Zählkind – ... gem. § 76 EStG bzw. § 54 Abs. 5 SGB I pfändbaren Betrags: ...